

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Der Talmud und sein Recht

Rapaport, Mordché Wolf

Berlin, 1912

Geleitwort von Geheim. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-943

Geleitwort

von

Geheim. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler.

Es ist ein Gebot der Wissenschaft und ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch das Talmudrecht in unsere Studien einbezogen wird, ein eigenartiges Kulturrecht, hervorgegangen aus der Anschauung göttlicher Offenbarung und zunächst beruhend auf der Thora, dem heiligen Buche. Wäre das Recht damit beschlossen gewesen, so enthielte es zwar in vieler Beziehung großartige und humane Züge, es wäre aber andererseits sehr unvollständig und hätte dem Fortschritte nicht folgen können. Da war es die Lehre von der Tradition, welche dem Rechte eine Fülle neuer Bestimmung beifügte; denn die Tradition war nichts anderes als das Kulturrecht, das sich in Israel bei der vielfachen Berührung mit anderen Völkern entwickelte und dessen Niederschlag sich vor allem in der Mishna findet. Von da aus wird das Recht weit und weiter, der Einfluß der persischen Kultur zeigt sich wie in dem Volksleben so auch im Recht, und vieles von dem, was die babylonisch-persische Kultur schuf, bevor sie dem Islam unterlag, ist im Talmud festgehalten worden.

Wir finden hier das Wiederbild dessen, was uns dereinst die Juden von Phylae und Elephantine zeigten; auch dort eine Beeinflussung durch Völker, in denen sie lebten.

Jedoch das eine blieb ihnen immer felsenfest, der Jave-Glaube und die Jave-Verehrung und damit verbunden die Gestaltung der jüdischen Familie, denn hier prägt sich sehr scharf das religiöse Moment aus. Sodann zeigt sich die Eigenart des jüdischen Geistes in der merkwürdigen

Behandlung des Rechtes als Wissenschaft: scharfsinnig, ja spigfindig mit einer Fülle belehrender Züge, wenn auch ohne die analytische Kraft des römischen und ohne die syntetische Kraft des modernen Rechts, eine Rechtswissenschaft, tief in den religiösen Glauben und den religiösen Kultus versenkt.

Von den streng agrarischen Zuständen wurden die Juden namentlich in der Verbannung zum Handel gezwungen, aber sie fügten sich diesem Zwange leicht, und die Art, wie die Talmud-Gelehrten die verschiedenen Geschäfte des Verkehrs behandelten, bietet einen tiefen Einblick in die Art des Wirtschaftslebens. Das Wucherverbot wurde nur auf die Geschäfte unter Israeliten angewendet, die Anfechtung wegen *lesio enormis* wurde erheblich beschränkt, im Falle des Kaufes einer fremden Sache sollte der Kaufpreis zurückbezahlt werden. Ueber die Kündigung bei Häusern und bei Läden gibt es bestimmte Vorschriften. Das Kommissionsgeschäft in der Gestalt der *commenda* besteht bereits, und die Lehre von den Urkunden wird eingehend erörtert. Diese Entwicklung zeigt sich auch im Prozesse, wo der Thora- und Mishnaeid später durch den Rabbineneid ergänzt wurde, durch die Eideszuschreibung, welche dem ägyptischen und dem byzantinischen Rechte entsprach.

Besonders wohlthend aber wirkt die Humanität des jüdischen Rechts, wenigstens was die Verhältnisse unter Stammesgenossen betrifft. Man denke an die Behandlung der Sklaven und den Grundsatz von ihrer Befreiung im siebenten Jahre, wenn sie nicht lieber selbst im Hause bleiben wollen. Der Ehefrau wird seit der Makkabäer Zeit regelmäßig ein Wittum, eine *Ketuba* zugesichert. Namentlich aber zeigt das Strafrecht milde Züge. Man will die Todesstrafe möglichst vermeiden und schärft deswegen den gesetzlichen Beweis, so daß er nur ausnahmsweise erbracht werden kann; kann er aber nicht erbracht werden, so tritt die Gefängnisstrafe als *poena extraordinaria* ein; ebenso ersetzt die Geißelung die religiöse Ausrottung, und die Talion wird durch Geldstrafe verdrängt. Der Grundsatz, daß eine Todesstrafe nicht am Tage der Ver-

handlung ausgesprochen werden darf, sondern erst am folgenden, zeugt gleichfalls von einer außerordentlichen Fürsorge für den Angeklagten. Von Folter und ähnlichen Barbareien ist keine Rede.

Dieses Recht zu analysieren, auf seine Grundsätze zurückzuführen und vor allem aber auch den geschichtlichen Ursprung der einzelnen Bestimmungen zu erforschen, gehört mit zu den Aufgaben der vergleichenden Rechtswissenschaft. Es wird in dieser Beziehung noch manche Einzelforschung nötig sein, allein vor allem war erforderlich, daß überhaupt diese Fragen in den Kreis der Juristen getreten sind, und der Verfasser hat das Verdienst, daß er schon vor Jahren als einer der Ersten die deutsche Rechtswissenschaft auf dieses Gebiet aufmerksam gemacht und dadurch mitgeholfen hat, das weitere Studium anzubahnen.

Berlin, Mai 1912.

Josef Kohler.